

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 1. Oktober 1915. Nr. 42.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbewesen: Anordnungen zu der Bekanntmachung über zuderhaltige Futtermittel 303	Umsatzsteuergesetze der zur Hebung von Einkommensteuern o.ä. verpflichteten Privatwirtschaften 305
2. Militärwesen: Änderung der Versorgungsregeln für Reservierentgeltung bedienstet der Truppe des Krieges 305	3. Maß- und Stuerwesen: Umlagerungsbeitrag bei den Zuckersteuerverfahren 411

1. Handels- und Gewerbewesen.

Anordnungen

zu der Bekanntmachung über zuderhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzl. Z. 614).

Artikel 1.

Während der Pandemie beschließen hat, daß der Preis, den die Vertragsunternehmer für die ihr zu überlassenden zuderhaltigen Futtermittel zahlen, die nachstehend angegebenen Hörsen nicht übersteigen darf:

	für 50 kg ohne Zud:
für reife Zuckerrüben	0,40 M.
• Zuckerrüben	0,50 "
• Zuckerrüben nach dem Zuckerauslaßverfahren	0,50 "
• reife Zuckerrüben	1,30 "
• getrocknete Zuckerrüben	10,00 " und
• Melasse für das Kilogramm trockener Zuckerrüben je	0,30 "

bekomme ich mit Bezug des § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 12 der Bekanntmachung über zuderhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzl. Z. 614) folgendes:

§ 1.

Bei Lieferung einschließlich Zud erhöht sich der Preis für je 50 kg um 50 Pf. bei Rohzucker, Grünzucker und Nachprodukt, um 1,50 M. bei getrockneten Rüben und um 1,50 M. bei getrockneten Zuckerrüben.